

## 19. ordentliche Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2004

*Rede ist ab Samstag, 15. Mai 2004, 1200 Uhr, abrufbar auf:*

<http://www.auns.ch>

---

### **Schengen und das Schweizer Waffenrecht**

von Nationalrat Dr. Ulrich Schlüer, Flaach ZH, anlässlich der  
19. ordentlichen Mitgliederversammlung der  
Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)

---

Wenn die Schweiz im Rahmen der «Bilateralen II» das Schengen-Vertragswerk übernimmt, dann gilt bezüglich Erwerb und Besitz von Waffen die EG-Richtlinie 91/477 vom 18. Juni 1991.

#### **Ordonnanzwaffen – noch immer zu Hause?**

Die Waffen-Richtlinie des Schengen-Vertrags findet keine Anwendung auf staatliche Streitkräfte und Ordnungskräfte (Polizei). Die Schweiz könnte also – wie jedes andere Schengen-Land – selbst nach einem Vollbeitritt zu Schengen noch autonom entscheiden über Bewaffnung und Ausrüstung von Polizei und Armee. Ob das von Schengen zugelassene «Waffentragen in militärischer Formation» auch das ausserdienstliche Schiesswesen nach Schweizer Tradition sichert, ist indessen nicht sicher.

Der früheren EJPD-Chefin wurde im Lauf der letzten drei Jahre wohl ein volles Dutzend Mal die Frage gestellt, ob sich denn ein Schweizer Schützenveteran, der am Tag des Feldschiessens sein Gewehr schultert und zum Schiessplatz marschiert, bei diesem Tun «in militärischer Formation» befindet. Die Frage blieb bis Ende letzten Jahres unbeantwortet. Seit dem Wechsel an der Departementsspitze erfährt man mehr: Die Schweiz bemühe sich um eine Zusicherung seitens der EU, dass unser ausserdienstliches Schiesswesen insgesamt als «nicht in Widerspruch zu Schengen stehend» anerkannt werde. Man darf gespannt sein, wie sich dieses Vorhaben im Ergebnis der Bilateralen II niederschlägt.

Wir sind echt gespannt, ob alle übrigen europäischen Staaten die weltweit einmalige Schweizer Tradition der Aufbewahrung der Ordonnanzwaffe zu Hause zum «militärischen Anwendungsbereich» einer Waffe zu zählen bereit sind. Damit müssten die EU-Staaten der Schweiz die private Aufbewahrung umgebauter Serienschusswaffen – gemäss EU-Richtlinie zumindest «erlaubnispflichtige Feuerwaffen» – zugestehen, und dies bei völlig offenen Grenzen. Wir bekunden Skepsis.

### **Die Bedeutung der Schengener Waffen-Richtlinie**

Die EU-Waffen-Richtlinie 91/477 stellt eine Mindestnorm dar, die von keinem EU-Staat unterschritten werden darf. Aber jeder EU-Staat hat die Möglichkeit, die EU-Bestimmungen national zu perfektionieren, also zu verschärfen.

In die Kategorie nationaler Verschärfung gehörte z.B. das vor Jahresfrist von der damaligen EJPD-Vorsteherin Ruth Metzler in Vorschlag gebrachte umfassende Waffenregister – ein Vorhaben, das der Nachfolger im EJPD, Bundesrat Christoph Blocher, ausdrücklich nicht weiterverfolgen will.

### **Waffenkategorien nach EU-Recht**

Die EU unterscheidet vier Kategorien von Waffen:

In Kategorie A sind mit den Kriegswaffen und Serief Feuerwaffen (vollautomatische Waffen) die verbotenen Waffen eingeteilt.

Kategorie B umfasst die «erlaubnispflichtigen Waffen»: halbautomatische Waffen, Pistolen und Revolver. Dazu gehören grundsätzlich die (mit Seriefuersperre versehenen) Sturmgewehre. Der Besitz solcher Waffen bedarf einer «Rechtfertigung», also eines Bedürfnisnachweises.

Der Kategorie C sind die «meldepflichtigen Waffen», z.B. der Karabiner sowie Jagd- und Sportwaffen, deren Besitz an keine materiellen Voraussetzungen geknüpft ist, zugeordnet.

Kategorie D bezeichnet die «sonstigen Waffen», deren Erwerb und Besitz frei ist.

Die Anbindung der Schweiz an Schengen bedingt gemäss dieser EU-Katalogisierung die Einführung einer obligatorischen Meldepflicht für Feuerwaffen. Im Prinzip bedeutet dies, dass jede Person, die in der Schweiz eine Waffe zu Hause aufbewahrt, diese zu melden hat.

Offen ist, wie diese mit einer Meldepflicht verbundene «Erlaubnispflicht» von Waffenbesitz umgesetzt wird.

Bern pflegt neuerdings beruhigend darauf hinzuweisen, die Meldepflicht könne allenfalls auch durch Mitgliedschaft in einem Schützenverein erfüllt werden. Was bedeutet in diesem Zusammenhang wohl das Wort «allenfalls»? Dass eine Absicht besteht, die Meldepflicht auf diese Weise umzusetzen – darüber schweigt sich das Departement ebenso aus wie über die zu erwartenden Auflagen an Schützenvereine, denen die Gewährleistung der Meldepflicht übertragen werden könnte.

Klar ist indessen, dass ein Informationsaustausch auf der Grundlage von zu erstellenden Datenbanken zwischen zivilen und militärischen Behörden vorzusehen ist, der sicherzustellen habe, dass Waffen nicht in die Hände Unbefugter oder Fahrlässiger geraten können. Wie das zu bewerkstelligen ist ohne umfassende zentrale Waffenregistrierung, wurde bisher nicht konkretisiert.

Gemäss EU-Richtlinie für den Erwerb und den Besitz von Waffen ist der Nachweis einer «Rechtfertigung» für den Besitz einer «erlaubnispflichtigen Feuerwaffe» erforderlich. Das freiheitliche schweizerische Waffenrecht kennt einen solchen «Bedürfnisnachweis» für den Erwerb und für den Besitz von Waffen nicht. Der Bundesrat zählt einfach auf den Gestaltungsspielraum, der bei der Konkretisierung der EU-Generalklausel bleibe, und geht davon aus, dass die Schweiz die sogenannten «Rechtfertigungsgründe» selber benennen könne. Er tut dabei so, als würden schweizerische Funktionäre nicht genauso wie Brüsseler Funktionäre mit Lust und Akribie regulieren, wo immer man sie regulieren lässt.

Deutschland hat diesen Bedürfnisnachweis umgesetzt. Aus Kreisen der schweizerischen Schengen-Verhandlungsdelegation wird dazu allerdings beteuert, die deutsche Regelung gehe weit über das von Schengen geforderte Minimum hinaus. Dazu, wie die Schweiz Schengen umzusetzen gedenkt, ist damit allerdings gar nichts ausgesagt. Deutschland hat folgende gesetzliche Regelung getroffen:

Zwecks Rechtfertigung für Waffenerwerb und Waffenbesitz müssen in Deutschland die Schiesssportverbände einem Schützen eine Bedürfnisbescheinigung ausstellen. Übt der Sportschütze seinen Sport nicht mehr aus, müssen die Vereine die sportliche Inaktivität dieses Mitglieds melden, damit die Polizei die ungenügend genutzte Waffe bei ihm abholen kann.

Teil dieser «Rechtfertigungs»-Bestimmung ist auch, dass in Deutschland einem Sportschützen ein Kontingent zugestanden wird von insgesamt drei Repetier- oder halbautomatischen Langwaffen und zwei Kurzwaffen. Waffenbesitz über dieses Kontingent hinaus ist vom Nachweis der aktiven Betätigung in weiteren Schiesssportdisziplinen oder der aktiven Beteiligung am Wettkampfsport abhängig. Jäger müssen glaubhaft machen, dass sie die Waffen in ihrem Besitz benötigen, um damit zur Jagd zu gehen, wobei im einzelnen noch der Nachweis zu erbringen ist, dass jede benutzte Waffe auch zur Jagdausübung geeignet sein muss. Wird die Jagd aufgegeben, besteht kein Bedürfnis mehr für Waffenbesitz. Die Waffe wird dann eingezogen.

Angesichts der nicht absehbaren Umsetzung dieser Schengener Rechtfertigungspflicht bleibt vor allem die Frage zurück, ob ein geltend gemachter Bedarf nach einer Selbstverteidigungsmöglichkeit als Bedürfnisnachweis gemäss EU-Norm anerkannt wird. Diese Frage blieb bis heute unbeantwortet. Die Antwort gäbe immerhin Aufschluss, ob dem unbescholtenen, möglicherweise in einbruchsgefährdeter Lage wohnhaften Bürger ein Selbstschutzbedürfnis zuerkannt wird – bevor er einem Verbrecher zum Opfer fällt.

### **Die Folgen der EU-Osterweiterung**

Vom früheren Kommandanten des Grenzwachtkreises II, bis vor kurzem zuständig für die Landesgrenze vom aargauischen Koblenz bis auf den Splügenpass, war zu vernehmen, dass rund zwei Drittel der heute an der Schweizergrenze wegen Verdachts auf kriminelle Verwicklungen Angehaltenen aus Ländern stammen, die im Rahmen der Osterweiterung inzwischen zu EU-Mitgliedern geworden sind. Mit der EU-Mitgliedschaft wird das überdurchschnittliche kriminelle Potential in diesen Ostländern selbstverständlich nicht verschwinden. Neu ist bloss, dass die Kriminellen aus dem Osten in Zukunft keine Schengen-Aussengrenze zu überwinden haben. Sie sind bereits drin, im «grenzenlosen» – besser: grenzkontroll-losen – Europa.

Dass von dieser kriminellen Gefahr zweifellos ein starker Druck auf Verschärfung der Waffengesetze ausgehen wird, ist absehbar. Für die Schweiz dürfte dann zur schmerzlichen Tatsache werden, dass die EU den sogenannten Schengen-Acquis, das gesamte Schengen-Gesetzwerk verändern, also verschärfen kann, ohne dass Vertragspartner dabei mitentscheiden können. Jene, denen ein freiheitliches Waffenrecht schon immer ein Dorn im Auge war, werden sich dann die Hände reiben – und der Schweizer Souverän wird ohnmächtig seine Entmachtung zur Kenntnis nehmen müssen.

### **Fazit**

Traditionell war das Schweizer Waffenrecht immer freiheitlich ausgerichtet – getragen vom Vertrauen in den mündigen, verantwortungsbewussten Bürger. Bekämpft wurde der Missbrauch von Waffen. Vorgegangen wurde gegen jene, die Waffen missbrauchten. Umfassende Registrierung und Kontrolle war bisher nicht das Ziel schweizerischer Waffengesetzgebung – wohl aber in den allermeisten EU-Staaten.

Wenn der Schweiz jetzt eine Weichenstellung zugemutet wird, dann wird sie wegführen von einer Missbrauchs-Gesetzgebung hin zu einem umfassenden Kontroll-Regime: Der Schütze wird vom selbstverantwortlichen Bürger zum Kontrollobjekt einer vernetzten Bürokratie.

Übrigens: Eine Schengen-kompatible Waffengesetz-Revision soll, wie vom EJPD noch zur Zeit von Ruth Metzler zu erfahren war, auch die «Erfassung gefährlicher Gegenstände» sowie die Reglementierung von deren Verwendung umfassen. Unter die Rubrik «gefährlicher Gegenstände» fallen z. B. Baseballschläger in der Hand notorischer Gewalttäter oder Pflastersteine in der Hand gewalttätiger Demonstranten. Das Gesetz bezweckt allerdings bloss die Registrierung solcher Gegenstände. Über die Bestrafung der Gewalttäter fiel den Architekten des Gesetzes nichts ein.

Ob in «europäischem Geist» vorgenommene Registrierung von Pflastersteinen wohl die Sicherheit der Öffentlichkeit erhöhen wird – oder ob Brüssel damit nicht viel eher die weitere Aufblähung der eigenen Bürokratie bewirken wird?

